

4652/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Günther Kräuter und Genossen haben am 30.9.1998 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 4944/J betreffend "SchülerInnenfreifahrten" gerichtet. Ich beehe mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1. 2. 4 und 5

Im Rahmen der aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen finanzierten Schüler - freifahrten wird der Fahrpreissersatz für Fahrten der SchülerInnen zwischen der Woh - nung im Inland und der Schule geleistet (§ 30f Abs. 4 des Familienlastenausgleichs - gesetzes (FLAG) 1967). Wesentlich ist, daß es sich um öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen handelt.

Ausdrücklich in die Schülerfreifahrten miteingeschlossen sind Schülerinnen, welche eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch - technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBI. Nr.102/1961, geregelte Schule besuchen. Es besteht für diese SchülerInnen somit hinsichtlich deren regelmäßig stattfindenden Fahrten zur und von der Schule keine Benachteiligung.

Es bestehen aber auch keine Ausnahmeregelungen, durch die Einzelfahrten der SchülerInnen zu dislozierten Unterrichten oder Fahrten zum zeitlich geblockt stattfin - denden Unterricht an anderen Unterrichtsstätten (keine Schulen im Sinne des Art. 14 B - VG) im Rahmen der Freifahrten zurückgelegt werden können. Dies würde das

FLAG 1967 schon deshalb nicht zulassen, weil der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der SchülerInnen zur und von der Schule ersetzt, wobei der für die Schülerfreifahrt vom Bund zu ersetzende Fahrpreis nach den weitestgehenden Ermäßigungen (Zeitkarten) zu ermitteln ist.

Auch die Gewährung von Schulfahrtbeihilfe setzt voraus, daß ein Schulweg zurückgelegt wird. In § 30a Abs. 1 FLAG 1967 wird dieser "Schulweg" ausdrücklich als "der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und der Schule in einer Richtung" definiert. Mit der Maßgabe, daß die betreffende Lehrveranstaltung in einem Schulgebäude stattfindet wurde 1985 die Möglichkeit eröffnet, für die Fahrt

- zum und vom Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen, welcher regelmäßig außerhalb eines Schulgebäudes in einem Turnsaal oder auf einem Sportplatz stattfindet
- zum Werkstättenunterricht außerhalb eines Schulgebäudes

Schulfahrtbeihilfe zu gewähren.

Für die Fahrt zu und von der praktischen Ausbildung der Schülerinnen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher in einem Lehr - bzw. Übungs - kindergarten wird seit 1985 ebenfalls davon ausgegangen, daß diese Lehrveranstaltung in einem Schulgebäude stattfindet. Die Gewährung der Schulfahrtbeihilfe erfolgt hier aber nicht deshalb, weil die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Übungskindergärten Bundessache ist (Art. 14 B - VG); es wird in erster Linie berücksichtigt, daß diese Übungskindergärten zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen einer öffentlichen Schule eingeliedert sind.

Die Forderung nach einer Ausdehnung der Schülerfreifahrten und der Schulfahrtbeihilfe auf Fahrten zu Praktikumsplätzen würde bedeuten, daß für jede Form der Praktika - soweit sie im Lehrplan verpflichtend vorgeschrieben sind - beispielsweise für HotelfachschülerInnen in Hotel - und Gastronomiebetrieben, für Schülerinnen von land - und forstwirtschaftlichen Schulen in entsprechenden land - und forstwirtschaftlichen Betrieben, für HTL - Schülerinnen in Industrie - und Gewerbebetrieben - die vorgenannten Leistungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zugänglich sein müßten. In der Folge wäre aber die bestehende gesetzlich verankerte Zweckbindung

("Fahrt zwischen Wohnung und Schule") - und somit diese Leistungen überhaupt - in Frage gestellt.

Sollte eine Ausdehnung auf Praktikumsplätze gewünscht werden, müßte eine entsprechende Grundlage dafür geschaffen werden. Dabei wären jedenfalls mögliche Präjudizien und die damit zusammenhängenden Finanzierungsfragen einer intensiven Diskussion zu unterziehen.

ad 3

Einen kausalen Zusammenhang zwischen der Trägerschaft einer Ausbildungsform und der Zuerkennung von Schülerfreifahrten bzw. Schulfahrtbeihilfe für die Fahrt zu disloziert stattfindenden Ausbildungsformen der jeweiligen Schulen sehe ich nicht:

Auch im Lehrplan verschiedener Schulen, für die der Bund als Schulerhalter auftritt, sind im Lehrplan disloziert stattfindende Unterrichte sowie Praktika verpflichtend vor - geschrieben, welche aber nicht anders behandelt werden können, wie disloziert stattfindende Unterrichte sowie Praktika von Schulen, für die das Land oder - nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften - die Gemeinde oder ein Gemeinde - verband Schulerhalter ist.